



BH Mattersburg, Marktgasse 2, A-7210 Mattersburg

Mattersburg, am 09.10.2025
Sachb.: Mag. Jutta Huber-Luntzer
Telefon: 057 600-4313
Fax: 026 26 / 62 252-4377
E-Mail: bh.mattersburg@bgld.gv.at

Zahl: MA-BA-106-626/10-4
eAkt: KeRa GmbH, Mattersburg

Kundmachung
- gewerberechtlches Genehmigungsverfahren -

Betreff: Gastgewerbebetriebsanlage „Kaffeehaus“, Änderung des Betriebszeitenrahmens laut der gesetzlichen Sperrzeitenverordnung, **§ 359b GewO 1994 – vereinfachtes gewerberechtlches Genehmigungsverfahren**

Antragstellerin: KeRa GmbH (FBNr. 571964z), Gustav Degen Gasse 9, 7210 Mattersburg

Anlage: gastgewerbliche Betriebsanlage

Standort: KG Mattersburg, GstNr.: 551/1; Gustav Degen Gasse 9

Die KeRa GmbH hat um die **gewerberechtlche Genehmigung für die Änderung der**
in der KG Mattersburg, GstNr. 551/1, Gustav Degen Gasse 9,
bestehenden Gastgewerbebetriebsanlage „Kaffeehaus“,

und zwar durch einen geänderten Betriebszeitrahmen laut den diesbezüglich geltenden gesetzlichen Bestimmungen (Sperrzeitenverordnung) bis längstens 02.00 Uhr

angesucht.

Der Antrag auf Änderung der Betriebsanlage wird nach den Bestimmungen des vereinfachten Verfahrens gemäß § 359b Abs. 1 Z. 3 GewO 1994 in Verbindung mit § 1 Z. 1 der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der Arten von Betriebsanlagen bezeichnet werden, die dem vereinfachten Genehmigungsverfahren zu unterziehen sind, BGBl. Nr. 850/1994 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 19/1999, behandelt, da die gegenständliche Anlage der Ausübung des Gastgewerbes dient und einschließlic der verfahrensgegenständlichen Änderungen ihrer Beschaffenheit nach dem § 359 b Abs. 1 Z. 3 GewO 1994 in Verbindung mit der zit. Verordnung zugeordnet werden kann, wonach die Betriebsanlage zur Ausübung des Gastgewerbes dient, in ihr weniger als 200 Verabreichungsplätze bereitgestellt werden und weder musiziert noch, zB mit einem Tonbandgerät, Musik wiedergegeben wird (nicht unter dieses Musizieren bzw. Wiedergeben von Musik fällt bloße Hintergrundmusik, die leiser ist als der übliche Gesprächston der Gäste).

Die Projektunterlagen liegen sowohl beim Gemeindeamt als auch bei der Bezirkshauptmannschaft Mattersburg zwei Wochen lang (gerechnet ab Anschlag beim Gemeindeamt) während der Zeiten des Parteienverkehrs zur Einsichtnahme auf.

Anhörungsrecht:

Nachbarn (§ 75 Abs. 2 Gewerbeordnung 1994) können innerhalb dieses Zeitraumes von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen (schriftliche Äußerung gerichtet an die Behörde – Bezirkshauptmannschaft Mattersburg).

eingeschränkte Parteistellung:

Innerhalb dieser Frist können Nachbarn (schriftlich) einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen. Erheben sie innerhalb dieser Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die Parteistellung. Darüberhinausgehend steht den Nachbarn keine Parteistellung, sondern nur Anhörungsrecht zu.

Für den Bezirkshauptmann:
Mag. Jutta Huber-Luntzer



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Bezirkshauptmannschaft Mattersburg • A-7210 Mattersburg • Marktgasse 2
telefon +43 57 600 4300 • fax +43 57 600 4377 • E-Mail bh.mattersburg@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>